



Einladung

zur 9. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 10. Oktober 2018, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung:

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

- | | | |
|----------|---|--|
| | 0.11.3.030 | Protokolle |
| 1 | Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021
Protokoll der Generalratssitzung vom 27. Juni 2018 | |
| | 2.17.4.130 | Sporthalle Wünnewil Dorfstr. 58a, Unterhalt |
| 2 | Sporthalle Wünnewil - Pilzbefall
Sanierung Hallenboden - Beschlussfassung und Kreditbegehren | |
| | 6.15.1.010 | Öffentliche Plätze, Parkplätze, Park and Ride, Parkhäuser, Parkuhren |
| 3 | Parkplatzkonzept
Reglement - Genehmigung | |
| | 0.11.3.020 | Botschaften und Akten |
| 4 | Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge; Motionen; Postulate | |
| | 0.11.3.010 | Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) |
| 5 | Verschiedenes, Generalratssitzung
Resolutionen; Fragen; Mitteilungen | |

0.11.3.030	Protokolle
18	Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021
	Protokoll der Generalratssitzung vom 27. Juni 2018

Kommentar:

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 27. Juni 2018 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf und kann auch über die Behördenlösung (<http://login.dialog.ch/>) oder auf www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

8. Generalratssitzung vom 27. Juni 2018

Der Generalrat genehmigt:

- **das Protokoll der Generalratssitzung vom 23. Mai 2018**
- **den Kreditantrag von Fr. 50'000 für die Ausführungsplanung Sanierungsperimeter Eggelried.** Den Liegenschaften wird der Anschluss an die Kanalisation ermöglicht. Die Abwasserausführungsplanung erfolgt, sofern möglich, gleichzeitig mit der Planung für die Trinkwasserverbindungsleitung zum Steigweg. Ziel ist es, beide Leitungen in einen Graben zu verlegen. Die Ausgaben werden über den Fonds Abwasseranlagen finanziert.
- **den Kreditantrag von Fr. 52'000 für die Sanierung der Ablaufleitung Bahnhofstrasse-Autobahn in Flamatt.** Die Ablaufleitung weist an gewissen Stellen klaffende Risse, Deformationen und Wurzeleinwüchse auf. Die Sanierung erfolgt in diesem Jahr. Die Ausgaben werden über den Fonds Abwasseranlagen finanziert.
- **das überarbeitete Feuerwehreglement.** Das Reglement wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. www.wuennewil-flamatt.ch → Verwaltung → Reglemente
- **Heinrich Perler (CVP)** wird als Nachfolger von Andreas Perler (CVP) in die Raumplanungs- und Verkehrskommission gewählt.

Antrag:

Das Büro beantragt dem Generalrat:

Das Protokoll der Generalratssitzung vom 27. Juni 2018 anzunehmen.

2.17.4.130	Sporthalle Wünnewil Dorfstr. 58a, Unterhalt
19	Sporthalle Wünnewil - Pilzbefall
	Sanierung Hallenboden - Beschlussfassung und Kreditbegehren

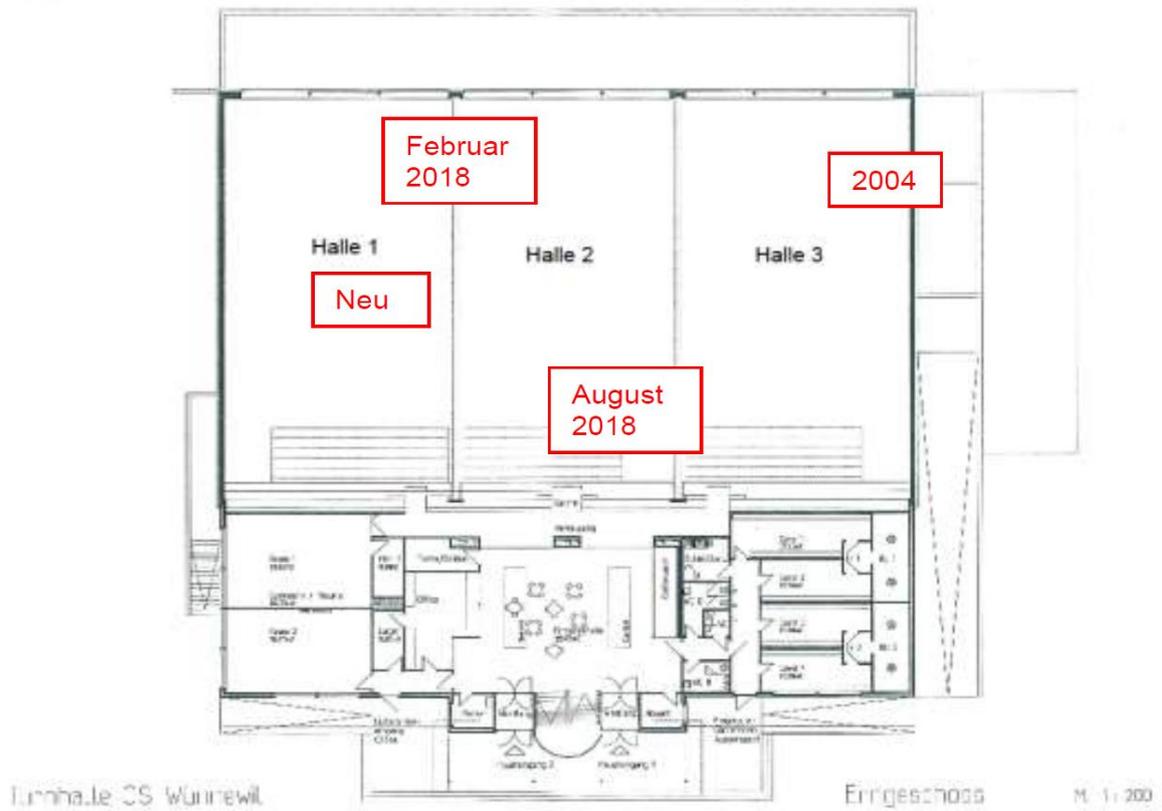
Kommentar:

Wie bereits an der Generalratssitzung vom 23. Mai 2018 informiert wurde, ist es unumgänglich den Hallenboden der Sporthalle Wünnewil zu sanieren.

Situation:

- 2004 wird zum ersten Mal festgestellt, dass ein Teil der Holzkonstruktion des Bodens der Halle 3 mit dem weissen Porenschwamm befallen ist. Damals begutachtete man den Boden der gesamten Sporthalle mittels Sondierbohrungen und Feuchtigkeitsmessungen. Aufgrund der Resultate wurde anschliessend ein Teil des Bodens der Halle 3 saniert.
- Im Februar 2018 wird in Halle 1 eine grössere Delle sichtbar, was darauf schliessen lässt, dass die Holzkonstruktion des Hallenbodens eingebrochen ist. Es werden Fachpersonen beigezogen und der Hallenboden wird auf einer Fläche von zirka 2m² geöffnet. Sichtbar werden Schäden an der Holzkonstruktion, welche vom weissen Porenschwamm befallen und dadurch verfault ist. Es werden Feuchtigkeitsansammlungen in der Glasfaserdämmung und in den Bodenhülsen festgestellt.
- Ende Juni 2018 wird in Halle 2 wiederum eine grössere Bodensenkung festgestellt. Der Boden wird im August geöffnet und auf einer Fläche von zirka 6m² provisorisch saniert. Das Schadenbild ist dasselbe wie in Halle 1, jedoch sind die Schäden gewichtiger.

Situation:



Die Glasfaser ist mit Wasser vollgesogen.



Der Boden ist nass und das Holz verfault.



Weisser Porenschwamm im Holz und auf der Glasfaser.



Auf den Bodenplatten sieht man die Verbreitung des weissen Porenschwamms sehr gut.

Massnahmen zur Ursachenklärung:

Es wird ein bauphysikalischer Bericht erstellt, anhand dessen man von zwei möglichen Ursachen ausgeht:

- a) In der Holzkonstruktion über der Bodenabdichtung bildet sich Kondenswasser. Durch den stetig hohen Feuchtigkeitsgehalt im Bodenaufbau wird die Holzkonstruktion angegriffen und Porenschwamm kann sich bilden.
- b) Im Bereich der Bodenhülsen sind undichte Stellen in der Abdichtung vorhanden weil die Alu Abdichtung nicht wasserdicht an die Hülsen angeschlossen ist. Durch die Bodenplatte kann dadurch Wasser unter die Holzkonstruktion gelangen.

Da aufgrund der durchgeführten Simulationsberechnungen noch nicht eindeutig geklärt ist, warum in der Bodenkonstruktion ein ungünstiges Mikroklima entsteht, werden auf Anraten des Bauphysikers an verschiedenen Stellen Klimamessungen durchgeführt.

Dem Bericht zur Klimamessung kann entnommen werden, dass die Feuchtigkeitswerte in Halle 1 und 2 durchschnittlich über 75% Prozent liegen, was einem zu hohen Wert entspricht. In Halle 3 liegen die Feuchtigkeitswerte im Normalbereich.

Aufgrund der beiden Berichte kann nun wirklich in Betracht gezogen werden, dass Bodenfeuchtigkeit oder Grundwasser durch schlecht verschweisste Bitumenbahnen und nicht abgedichteten Bodenhülsen eindringt. Nähere Untersuchungen des Aufbaus unter der Folie und Gespräche mit weiteren Fachpersonen sind nun Gegenstand der weiteren Planung.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die definitive Ursache erst gefunden wird, wenn der Hallenboden komplett geöffnet ist.

Unabhängig der Ursachenklärung hat der Gemeinderat Offerten für den neuen Hallenboden eingeholt. Es zeichnet sich ab, dass sich aufgrund verschiedener Faktoren derselbe Hallenboden wie in Flamatt eignen würde. Es handelt sich hierbei um einen Sportboden mit kombinierter, kompakter Elastizität, der sich für alle Sportarten und Altersgruppen eignet, sehr gelenkschonend ist und leicht ins Schwingen gerät. Der Boden ist langlebig und stabil genug um die ausziehbaren Tribünen zu tragen.

Der beantragte Rahmenkredit setzt sich zusammen aus Offerten für einen in Frage kommenden Hallenbodentyp und den Beträgen für bereits erfolgte sowie allfällige zusätzlich nötige Massnahmen, welche aufgrund der Schadenursache getroffen werden müssten.

Zeitlich muss die Sanierung im Sommer 2019 erfolgen, da sich bereits weitere schadhafte Stellen zeigen und unnötige zusätzliche Kosten für provisorische Sanierungen zu vermeiden sind. Der Kredit muss ebenfalls vom OS-Verband genehmigt werden und für die Ausschreibung der Arbeiten ist genug Zeit einzuberechnen. Unsere Schulen und Vereine sind darauf angewiesen, die Halle nützen zu können. Eine Verzögerung oder Sanierung ausserhalb der Sommerferien wäre für alle eine grosse Belastung.

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, dem Rahmenkredit zuzustimmen, im Wissen darum, dass noch nicht alle Faktoren definitiv geklärt sind.

Finanzielle Auswirkungen:Kostenzusammenstellung:

Hallenboden Aufbau gemäss Offerte	Fr.	360'000
Betrag für bisherige und zusätzliche Massnahmen	Fr.	140'000
Kreditbegehren	Fr.	<u>500'000</u>

Kostenverteilung:

Gesamtkosten	Fr.	500'000
./ 50% Anteil OS Verband	Fr.	250'000
Anteil Gemeinde	Fr.	<u>250'000</u>
Unser OS-Verbandsanteil	Fr.	32'000
Total Gemeindeanteil	Fr.	<u>282'000</u>

Jährliche Folgekosten:

Amortisation	5%	Fr.	14'100
Durchschnittliche Verzinsung	4%	Fr.	5'640
Total		Fr.	19'740

Antrag:**Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:**

1. **Den Rahmenkredit für die Sanierung Hallenboden Sporthalle Wünnewil von Fr. 500'000 zu genehmigen.**
2. **Den Betrag von Fr. 282'000 aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2019 zu belasten und linear mit 5% zu amortisieren.**

20

6.15.1.010 Öffentliche Plätze, Parkplätze, Park and Ride, Parkhäuser, Parkuhren
Parkplatzkonzept
 Reglement - Genehmigung

Kommentar:

Der Generalrat hat an seiner Sitzung vom 11. Oktober 2017 dem Kredit zur Ausführung der Parkplatzbewirtschaftung im Betrag von Fr. 100'000 zugestimmt. Zwischenzeitlich wurden das Parkplatzreglement und die Ausführungsbestimmungen zum Reglement von der Ortsplanungs- und Verkehrskommission behandelt. Der Gemeinderat hat diese Dokumente an seiner Sitzung vom 30. März 2018 genehmigt. Anschliessend wurde das Reglement zur Vorprüfung beim Kanton eingereicht.

Die Schlussfassung des Reglements liegt nun vor und muss, damit wir die Umsetzung machen können, vom Generalrat genehmigt werden.

Zur Erinnerung: das Parkplatzkonzept verfolgt eine zielorientierte Strategie für sämtliche Parkplätze in den untersuchten Perimetern der Ortschaften Wünnewil und Flamatt:

- Gebührenfreie Kurzzeitparkierung in den Kernzonen
- Mittelzeitparkierung in einem Gürtel um die Kernzonen, ebenfalls gebührenfrei
- Gebührenfreie Langzeitparkierung auf den Parkplätzen bei der Schule in Wünnewil
- Die Parkplätze unter dem Viadukt in Flamatt werden bewirtschaftet und sind gebührenpflichtig.
- Gemäss Schätzungen soll die Parkplatzbewirtschaftung jährlich einen geringen Gewinn erwirtschaften.

Grundsätzlich will man die beiden Dörfer Wünnewil und Flamatt gleichbehandeln. Bei der detaillierten Diskussion in der Raumplanungs- und Verkehrskommission und im Gemeinderat hat sich gezeigt, dass zwischen Wünnewil und Flamatt gewisse Unterschiede bestehen und dem bei optimaler Nutzung auch Rechnung getragen werden muss. Diese Differenzen sind in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement beschrieben.

Ein Beispiel: Sporthalle Flamatt: 4 Stunden (Kurz- und Mittelzeit-Parkplätze)
 Sporthalle Wünnewil: 10 Stunden (Langzeit-Parkplätze)

Die Grösse der Parkplätze und die Distanzen zu den Bahnhöfen sind unterschiedlich, was logischerweise zu anderen Bestimmungen führt.

Der Generalrat genehmigt das Reglement. Für die Ausführungsbestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Antrag:**Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:**

Das Parkplatzreglement der Gemeinde Wünnewil-Flamatt zu genehmigen.

21	0.11.3.020	Botschaften und Akten	Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR) Anträge; Motionen; Postulate
----	------------	-----------------------	--

❖ Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 36	Antrag
¹ Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen.	GG Art. 42 Abs. 2
² Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.	GG Art. 17 Abs. 1
³ Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.	GG Art. 17 Abs. 1
 Art. 37	 Motion
Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.	
 Art. 38	 Postulat
Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.	
 Art. 39	 Resolutionen
¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.	
² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.	
³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.	
 Art. 40	 Form der Anträge und Rückkommen
¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.	ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2
² Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.	
³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.	GG Art. 20
⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.	
 Art. 41	 Behandlung der Anträge
¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.	
² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.	

³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.

⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

Eingegangene Anträge, Motionen, etc.. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen)

- Die Fraktion ML-CSP hat ein Postulat eingereicht zum Thema "**Wohnen im Alter im Dorf Wünnewil**". (Dieses Postulat wurde an der letzten Generalrat-Sitzung zurückgestellt und wird erst an der nächsten Sitzung behandelt).
- Die Fraktion ML-CSP hat ein Postulat eingereicht zum Thema "**Verbesserung der Sicherheit für Fussgänger und Langsamverkehr auf der Leimackerstrasse**".

Allfällige übrige Anträge...

0.11.3.010	Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
22	Verschiedenes, Generalratssitzung Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 39

Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42

Fragen

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.

GG Art. 17 Abs. 2
ARGG Art. 8

² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 43

Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Der Gemeinderat wird über folgende Projekte informieren:

- Pfrundweg – Zustand
- Regionaler Sozialdienst Düdingen
- Altes Gemeindehaus – Sanierung

Wünnewil, den 27. September 2018

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt